

WertCard/ GoldCard/ GoldCard Business Nr.

Ort, Datum

Verwendung (bitte nicht ausfüllen)

ANTRAG für Ihre persönliche WertCard/ GoldCard/ GoldCard Business

Vereinbarung zwischen

Autoliebe T354 GmbH und

Frau/Herr, als **Inhaber/in** (bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)

NEUANTRAG

PARTNER CARD zu GoldCard Nr.: _____

Familienname*

Vorname*

Straße, Nr.*

PLZ, Ort*

E-Mail

Telefon

KFZ-Kennzeichen*

*unbedingt ausfüllende Daten

GOLDCARD LEISTUNG / BEZAHLUNG

monatlich halbjährlich 2% Skonto jährlich 3% Skonto

<input type="checkbox"/> GOLD-Standard	<input type="checkbox"/> GOLD-Exklusiv	<input type="checkbox"/> GOLD-Premium	<input type="checkbox"/> GOLD-VIP
Aussenwäsche „Perfekt“ täglich	Aussenwäsche „Perfekt“ täglich	Aussenwäsche „Perfekt“ täglich	Aussenwäsche „Perfekt“ täglich
	Innenreinigung „per Hand am Band“ 1x pro Quartal	Innenreinigung „per Hand am Band“ 1x pro Monat	Innenreinigung „per Hand am Band“ 1x pro Woche
Versiegelung „Exklusiv“ 1x pro Monat	Versiegelung „Exklusiv“ 1x pro Monat	Versiegelung „Exklusiv“ 1x pro Monat	bei Bedarf
€ 42,-*	€ 49,-*	€ 59,-*	€ 99,-*

*alle Preise inklusive gesetzlicher MwSt.

GOLDCARD BUSINESS LEISTUNG / BEZAHLUNG

monatlich halbjährlich 2% Skonto jährlich 3% Skonto

<input type="checkbox"/> GOLD-Standard	<input type="checkbox"/> GOLD-Exklusiv	<input type="checkbox"/> GOLD-Premium	<input type="checkbox"/> GOLD-VIP
Aussenwäsche „Perfekt“ täglich	Aussenwäsche „Perfekt“ täglich	Aussenwäsche „Perfekt“ täglich	Aussenwäsche „Perfekt“ täglich
	Innenreinigung „per Hand am Band“ 1x pro Quartal	Innenreinigung „per Hand am Band“ 1x pro Monat	Innenreinigung „per Hand am Band“ 1x pro Woche
Versiegelung „Exklusiv“ 1x pro Monat	Versiegelung „Exklusiv“ 1x pro Monat	Versiegelung „Exklusiv“ 1x pro Monat	bei Bedarf
€ 20,-*	€ 25,-*	€ 35,-*	€ 59,-*

ColdCard Business ab 10 Fahrzeugen erhältlich. Jede weitere Innenreinigung zum Sonderpreis von € 20,-. *Alle Preise inklusive gesetzlicher MwSt.

- per Einzugsermächtigung (SEPA Lastschriftverfahren) bis zum 5. eines jeden Monats
- per Rechnung (nur gültig für Firmenkunden ab 3 Gold-Cards) zzgl. einer Rechnungsgebühr von € 2,00
- per Halbjahreszahlung gegen Rechnungslegung abzgl. 2% Skonto
- per Jahreszahlung gegen Rechnungslegung abzgl. 3% Skonto

Bitte ankreuzen

JA, ich habe die AGB gelesen, verstanden und akzeptiert. Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf www.carlovers.at/datenschutz

Unterschrift Antragsteller

Firmenmäßige Zeichnung Autoliebe T354 GmbH
(berechtigtes Personal)

CARLOVERS

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 2021
Autoliebe T354 GmbH
Triester Straße 354
A-8055 Graz
E-Mail: office@carlovers-graz.at
www.carlovers.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Reinigung der Fahrzeuge in der Wasch- und Innenreinigungsanlage erfolgt unter Zugrundelegung der nachfolgenden Bedingungen:

1. Für die Leistungen der Autoliebe T354 GmbH bzw. des Auftragnehmers (nachfolgend "AN" genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Abweichende Konditionen des Washkunden und Auftraggebers (nachfolgend „AG“ genannt) gelten nur insoweit, als der AN ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Angebote des AN sind freibleibend.

2. Der AN übernimmt im Rahmen des festgelegten Auftragsumfanges sowie nach Maßgabe der allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) die Reinigung von Kraftfahrzeugen, die aufgrund ihrer Bauart für die Reinigung in der Waschstraße des AN geeignet sind. Darüber hinausgehende Dienstleistungen, die nicht in der aktuellen Preisliste angeführt sind, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

3. Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die innere und äußere Fahrzeugreinigung entsprechend des gewählten Reinigungsprogramms bzw. der getroffenen Vereinbarungen. Dabei wird vom AN von einer im normalen Straßenverkehr entstandenen und nicht über den Durchschnitt hinausgehenden Verschmutzung des zu reinigenden Fahrzeuges mit relativ lose anhaftendem Schmutz ausgegangen. Eine Gewähr für eine absolute Reinheit des gewaschenen und gereinigten Fahrzeuges kann nicht übernommen werden. Insbesondere können sehr intensiv anhaftende Verschmutzungen mit der normalen Wasch- und Reinigungstechnologie möglicherweise nicht vollständig entfernt werden. Dies stellt keinen Mangel bei der Erbringung der Waschleistung dar. Der AG entrichtet vor der Erbringung der Waschleistung durch den AN das vereinbarte Entgelt. Mit der Durchführung der normalen Fahrzeugwäsche bzw. Reinigung entsprechend des gewählten Programms hat der AN seine Pflichten vollständig erfüllt. Mit der Einfahrt in die Waschstraße bzw. Innenreinigungshalle erkennt der AG diese AGB in vollem Umfang an. Unkenntnis der AGB oder von Teilen davon gehen zu Lasten des AG.

4. Der AN betreibt eine automatische Waschstraße und eine Innenreinigungshalle mit Werker-Mitfahrband für Pkw. Die Durchführung der Fahrzeugwäsche erfolgt in einer dem Stand der Technik entsprechenden und in Waschstraßen üblichen Art und Weise. Neben der automatischen Waschanlage mit rotierenden Textilien und Hochdruckdüsen kommen in Abhängigkeit vom Waschprogramm und der Verschmutzung des Fahrzeuges ggf. auch manuell bediente Hochdruckreiniger zum Einsatz. Bei der Fahrzeugreinigung werden teilweise chemische Substanzen bzw. Reinigungsmittel eingesetzt.

5. Das Anlagenpersonal hat gegenüber dem Benutzer der Waschstraße Weisungsvollmacht. Der Benutzer hat allen Anweisungen des Anlagenpersonals Folge zu leisten, anderenfalls erfolgt keine Fahrzeugwäsche. Die Einfahrt in die Waschstraße und die Ausfahrt aus der Waschstraße erfolgt in ausschließlicher Verantwortung bzw. Risiko des Fahrzeugführers. Aus Hinweisen und/oder Zeichnungen des Anlagenpersonals können keine Verantwortlichkeiten für die Fahrzeugbedienung hergeleitet werden. Das Anlagenpersonal kann Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Bauart, Größe, Ladung, Oberflächenbeschaffenheit, Art der Verschmutzung oder aus anderen Gründen für eine Reinigung in der Waschstraße ungeeignet sind oder erscheinen, vor der Fahrzeugwäsche ausschließen. Dies gilt auch für Teilbereiche der Fahrzeuge und/oder bestimmte Waschtechnologien.

6. Lose und/oder bewegliche an bzw. auf den Fahrzeugen vorhandene Teile sind, soweit dies möglich ist, vor der Einfahrt in die Waschstraße zu entfernen. Anderenfalls müssen derartige Teile in geeigneter und ausreichender Art und Weise gesichert werden, Außenspiegel sind stets anzuklappen, Antennen einzufahren bzw. abzunehmen. Fenster, Verdecke und andere Öffnungen der Außenhülle des Fahrzeuges sind fest zu schließen. Der Fahrzeugführer ist darüber hinaus verpflichtet, das Anlagenpersonal selbstständig und unaufgefordert auf mögliche Gefährdungen hinzuweisen. Dies gilt auch für bekannte, ungenommene oder befürchtete Unverträglichkeiten von Materialien an/auf/in Fahrzeugen mit chemischen oder mechanischen Reinigungsmitteln. Der Fahrzeugführer ist angewiesen, vor der Innenreinigung am Band bzw. vor der Spezialrei-

nigung sämtliche Wertgegenstände sicher zu verwahren und nicht ungesichert im Fahrzeug zurückzulassen. Der AN haftet nicht für abhandengekommene oder nach der Reinigung fehlende Gegenstände, außer wenn diese aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässigen Verhaltens ihm zurechenbarer Personen abhandengekommen sind. Weiters können Bereiche des Fahrzeuges, die durch gelagerte Gegenstände (z.B. Gepäckstücke oder andere Gegenstände im Kofferraum oder im Innenbereich des Kraftfahrzeuges) nicht zur Reinigung zugänglich gemacht wurden, vom Leistungsumfang der Fahrzeugreinigung ausgeschlossen werden. Dies stellt keinen Mangel bei der Erbringung der Reinigungsleistung dar. Der AG entrichtet vor der Erbringung der Reinigungsleistung durch den AN das vereinbarte Entgelt. Mit der Durchführung der Reinigung der zugänglichen Bereiche entsprechend des gewählten Programms hat der AN seine Pflichten vollständig erfüllt.

7. Die Maßnahmen nach Punkt 6 liegen in der ausschließlichen Verantwortung des Fahrzeugführers. Es gehört ausdrücklich nicht zu den Aufgaben des Anlagenpersonals, die vorgenannten Maßnahmen durchzuführen, zu prüfen oder hinsichtlich der Eignung zu bewerten.

8. Die Reihenfolge bei der Fahrzeugwäsche richtet sich im Normalfall nach der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge an der Waschstraße bzw. im Kassenbereich. Bei besonderen Notwendigkeiten (z. B. besonders große oder verschmutzte Fahrzeuge) kann das Anlagenpersonal auch andere Reihenfolgen bestimmen. Ein Anspruch auf eine Fahrzeugwäsche zu einem bestimmten Zeitpunkt oder nach einer bestimmten Wartezeit besteht nicht. Feste Waschzeiten werden, mit Ausnahme der Spezialreinigung, normalerweise nicht vereinbart.

9. Die Wert Card ist eine aufladbare Wertkarte, mit welcher der AG bargeldlos vergünstigte Dienstleistungen des AN laut gültiger Preisliste kaufen kann. Die Bezahlung mit der Wert Card erfolgt durch Erwerb und Aufladung eines Guthabens durch den AG. Eine Verzinsung der geladenen Beträge erfolgt nicht. Innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gültigkeit der Wertkarte (= 36 Monate nach dem letzten Aufladevorgang) hat der AG das Recht, das auf der Wert Card verbliebene Guthaben vom AN zurückzuverlangen. Die Wert Card bleibt Eigentum des AN und dessen Rechtsnachfolger.

Der AG verpflichtet sich, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Karte vor unbefugtem Zugriff und vor Schäden zu schützen. Der AG hat die Möglichkeit dem AN den Verlust oder Diebstahl der Wert Card zu melden. Der AN veranlasst daraufhin umgehend eine Sperrung der Karte und überträgt das noch vorhandene Restguthaben auf eine Ersatzkarte. Es gelten die Preise der aktuell aufliegenden bzw. aushängenden Preisliste und/oder die mit dem AG schriftlich vereinbarten Preise und Konditionen, sowie die aktuellen Konditionen der Wert Card. Darüber hinausgehende Dienstleistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Der Waschpreis ist je nach Vereinbarung entweder vor der Fahrzeugwäsche in bar bzw. mit der Kundenkarte beim Anlagenpersonal zu entrichten. Der AN behält sich das Recht vor, die Bedingungen, Konditionen und die zu Grunde liegenden Preisstufen der Wert Card jederzeit zu widerrufen oder zu verändern.

10. Die Gold Card (nachfolgend auch GC genannt) ist eine Pauschaltarifkundenkarte, die je nach Tarif speziell festgelegte Leistungen und Konditionen für die Autopflege beinhaltet. Die Leistungen des AN werden innerhalb der geltenden Öffnungszeiten des AN erbracht, wobei angemessene übliche Leistungsunterbrechungen (z. B. aufgrund technischer Gebrechen, Wartung u. a. m.) vom AG als akzeptiert gelten. Der monatliche Tarif wird mittels Einzugsauftrag oder Rechnung im Voraus verrechnet. Der Tarif lt. Antrag wird jeweils monatlich bis zum 5. eines jeden Monats vom Konto eingezogen. Wurde kein Einzugsauftrag erteilt, so ist die monatliche Gebühr bis spätestens zum 5. eines jeden Monats im Vorhinein vom AG an den AN zu bezahlen. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit einer Jahres- oder Halbjahresvorauszahlung mittels Rechnung, bei der 3 % bzw. 2% des vereinbarten Tarifs als Skonto gewährt werden. Wird der Vertrag vorzeitig gekündigt, werden - unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen — die vorab bezahlten und nicht in Anspruch genommenen Monatsentgelte rückerstattet, wobei die gewährten Skontonachlässe rückverrechnet werden.

11. Bei Inanspruchnahme einer Leistung aus dem Bereich der "Spezialreinigung" des AN gilt für alle GC-Besitzer eine Vergünstigung in Höhe von 20 % auf die aktuellen Preise.

12. Der AN gewährleistet die Datensicherheit der persönlichen Daten des AG.

13. Die Gültigkeit der GC ist gewährleistet, solange auf Seiten des AG kein Zahlungsverzug besteht. Bei Nichteinbringung der offenen Forderung behält sich der AN vor, die angefallenen Bankspesen - insbesondere Rückbuchungskosten, Mahnspesen und Bearbeitungsgebühren — zu verrechnen. Der AN behält sich das Recht vor, die Gold-Card-Leistungen umgehend einzustellen, wenn eine offene Forderung unberechtigt aushaftet.

14. Die GC ist nur in Verbindung mit dem zugeordneten Kennzeichen und KFZ gültig. Bei Kennzeichen- und/oder KFZ-Wechsel ist der AN umgehend zu informieren, Die Neu- bzw. Ummeldung ist auf Verlangen des AN zu bescheinigen. Wechselkennzeichen können nur dann akzeptiert werden, wenn sie bei Antragsstellung angegeben und akzeptiert werden.

15.a. Bei Betrugs- oder Missbrauchsverdacht darf die Gold-Card sofort vom Personal des AN eingezogen werden. Für Schäden, die aus Missbrauch oder Verlust der Karte oder aus fahrlässigem Verhalten des Kartenbesitzers entstehen, haftet ausschließlich der AG.

15.b. Bei Verlust oder Diebstahl der GC hat der AG die Verpichtung, dies umgehend dem AN zu melden. Der AN veranlasst eine sofortige Sperrung und stellt dem AG eine Ersatzkarte zur Verfügung.

16. Die verlaubarten Vertragstarife sind wertgesichert zu leisten. Zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubarte Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis ist die im Jänner des Jahres des Vertragsabschlusses verlaubarte Indexzahl. Eventuelle Preispassungen wird der AN üblicherweise vornehmen.

17. Zusatzleistungen (mündliche, einmalige Vereinbarungen zwischen dem AG und dem Anlagenpersonal) sind möglich und haben keinerlei Einfluss auf den bestehenden Vertrag. Diese werden entweder direkt bezahlt bzw. beim nächsten Bankeinzug mitverrechnet.

18.a. Die Gold-Card kann vom AN und AG jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Letzten eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Bei der Kündigung durch den AG bedarf diese der Schriftform.

18.b. Der AN behält sich vor, ohne Angabe von Gründen (z. B. aufgrund falscher Angaben im Antrag) sowie bei Zahlungsverzug des AG den Antrag bzw. Vertrag abzulehnen und/oder ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

19. Reklamationen über das Waschergebnis hat der Fahrzeugführer sofort und möglichst unmittelbar nach dem Verlassen der Waschstraße bzw. der Innenreinigungshalle, in jedem Fall jedoch vor dem Verlassen des Betriebsgeländes des AN anzumelden. Spätere Ansprüche, insbesondere solche, die nach dem Verlassen des Betriebsgeländes des Anlagenbetreibers angemeldet werden oder die sich auf Verschmutzungen beziehen, die außerhalb der Waschstraße schnell wieder entstehen können, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist endet spätestens ein Jahr ab Kenntnis des Mangels.

Ersatzansprüche wegen Schäden an oder in Fahrzeugen oder Teilen davon müssen ebenfalls unverzüglich und möglichst unmittelbar nach Verlassen der Waschstraße bzw. Innenreinigungshalle, in jedem Fall jedoch vor dem Verlassen des Betriebsgeländes des AN angemeldet werden. Ergänzend zu den mündlich geltend gemachten Ansprüchen müssen Schadensersatzforderungen in jedem Fall schriftlich gestellt und in geeigneter Art und Weise ausreichend begründet werden. Schadensersatz kann ausschließlich auf den Ersatz von Schäden, welche grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind, geltend gemacht werden. Ausgeschlossen sind immer Forderungen wegen Mängeln und/oder Schäden nach Handlungen, deren Unterlassung oder unzureichende Ausführung durch den Fahrzeugführer, soweit diese entgegen den Hinweisen und/oder Weisungen des Anlagenpersonals, aushängender Hinweise, dieser AGB oder allgemein als Normalität eingestuft Aspekte erfolgten. Die Übernahme von Folgekosten (z. B. Leihauto, Verdienstentgang) ist ausgeschlossen.

20. Für die Spezialreinigung gelten die in den Punkten 6 und 19 angeführten Erläuterungen.

21. Sollten Teile oder Klauseln dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Alle Preisangaben inkl. USt.